



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 6

Rostock, 10.04.2026

Nutzungsordnung für das Lehrtransferzentrum der Universität
Rostock (LTZ) vom 8. April 2026

Nutzungsordnung für das Lehrtransferzentrum der Universität Rostock (LTZ)

vom 8. April 2026

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit §§ 33 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt die Achte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 30. Juni 2025 geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Nutzungsordnung für das Lehrtransferzentrum der Universität Rostock als Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung der Bildungsangebote und Serviceleistungen des universitären Lehrtransferzentrums (LTZ).

§ 2 Rechtsstellung und Organisation

(1) Das LTZ ist eine zentrale Organisationseinheit der Universität Rostock gemäß § 33 Absatz 2 der Grundordnung. Es nimmt Aufgaben auf dem Gebiet der Serviceleistungen für die gesamte Universität nach Maßgabe von § 94 Absatz 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes wahr, indem es verschiedene Bildungsangebote für Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen zur Verfügung stellt und fakultätsübergreifend besondere Lehr- und Weiterbildungsangebote koordiniert.

(2) Das LTZ wird durch eine hauptamtliche Leiterin/einen hauptamtlichen Leiter geleitet. Sie/er wird von der Rektorin/dem Rektor nach Anhörung des Akademischen Senats ernannt und unterliegt dem Weisungsrecht der Rektorin/des Rektors. Die hauptamtliche Leiterin/der hauptamtliche Leiter ist für die Erfüllung der Aufgaben des LTZ sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeitenden und der Sachmittel verantwortlich. Sie/er ist Fachvorgesetzte/Fachvorgesetzter der weiteren Beschäftigten des LTZ und vertritt das LTZ innerhalb der Universität Rostock.

(3) Dem LTZ werden zur Aufgabenerfüllung mehrere Haushaltsstellen zugewiesen. Die Zuweisung der Stellen und der Umfang der Vollzeitäquivalente erfolgt durch das Rektorat. Auf Grundlage von Drittmittelzuweisungen oder Zuwendungsbescheiden können weitere Beschäftigte befristet eingestellt werden.

(4) Das LTZ ist im Rektorat einer Prorektorin/einem Prorektor verantwortlich zugeordnet, derzeit dem Prorektor für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation.

§ 3 Aufgaben des LTZ

(1) Das LTZ bündelt die nachfolgenden Leistungsbereiche unter einem Dach, organisiert Arbeitsabläufe effizient und stellt bedarfsgerechte, attraktive und innovative Lernangebote zur Verfügung:

- Wissenschaftliche Weiterbildung/Offene Uni Rostock
- Juniorstudium

- Kick Me To Science
- Hochschuldidaktik und
- Seniorenakademie.

Näheres zu den jeweiligen Aufgaben folgt aus den Abschnitten zu diesen Leistungsbereichen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des LTZ können nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung Teilnahmegebühren erhoben werden.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

Zur fachlichen Begleitung und Beratung der Leitung des LTZ sowie zur Unterstützung mit wissenschaftlicher Expertise kann die Rektorin/der Rektor einen Wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der Empfehlungen gibt und Entscheidungen vorbereitet. In diesem Fall gilt: Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die eine fachliche Expertise im Bereich der digitalen Lehre oder Erfahrungen mit den heterogenen Zielgruppen der Leistungsbereiche des LTZ haben. Die Leiterin/der Leiter des LTZ leitet von Amts wegen den Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden von der Rektorin/dem Rektor auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des LTZ für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

§ 5 Qualitätssicherung

Das LTZ entwickelt Instrumente zur Sicherung der Qualität seiner Aufgabenerfüllung, evaluiert diese und entwickelt auf dieser Grundlage seine Angebote und die Leistungsbereiche weiter. Es orientiert sich bei der Qualitätssicherung an der „Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Universität Rostock“.

II. Wissenschaftliche Weiterbildung/Offene Uni Rostock

§ 6 Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die wissenschaftliche Weiterbildung (WW) im LTZ leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des lebenslangen Lernens und zur Öffnung der Universität für Lernende in verschiedenen Lebens- und Berufsphasen. Sie ermöglicht den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in berufliche und gesellschaftliche Kontexte und unterstützt damit die Aktualisierung von Wissen und Kompetenzen über die gesamte Erwerbs- und Lebensspanne der Lernenden hinweg.

(2) Die WW ist im Sinne des gesetzlichen Auftrages gemäß §§ 31, 32 des Landeshochschulgesetzes für die Einbindung der wissenschaftlichen Weiterbildung in die Universität Rostock verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung und Weiterentwicklung des Lernportals „Offene Uni Rostock“ als zentrale Infrastruktur für wissenschaftsbasierte Weiterbildungsangebote;
- Planung, Entwicklung und Koordination von Weiterbildungsangeboten;
- Unterstützung der Fakultäten bei Konzeption, Durchführung und Evaluation von Weiterbildungsprogrammen;
- Beratung von Weiterbildungsinteressierten;
- Sicherstellung von Information, Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmarketing zu den Weiterbildungsangeboten der Universität.

(3) Die WW koordiniert die Weiterbildungsaktivitäten der Universität und gewährleistet deren Sichtbarkeit und Abstimmung. Sie sammelt Informationen über bestehende Angebote und Entwicklungen und sorgt für Transparenz innerhalb und außerhalb der Universität.

(4) Die Universität Rostock fördert flexible Studienformen der WW, indem für inhaltlich adäquate Module ein Angebot im Baukastensystem vorgehalten wird. Dadurch wird das Studieren von einem einzelnen Leistungskurs über ein Zertifikatsprogramm bis hin zu einem Studiengang ermöglicht. Die Nutzung bestehender Module aus grundständigen Studiengängen ist möglich, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Zur Unterstützung flexibler Lernwege stellt die WW mit der „Offenen Uni Rostock“ ein zentrales digitales Lernportal bereit. Die Entwicklung neuer Lernangebote erfolgt in Kooperation mit den Fakultäten. Die WW unterstützt die didaktische, organisatorische und digitale Umsetzung sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung der Angebote.

(6) Die WW umfasst verschiedene Formate: Hierzu zählen weiterbildende Studiengänge, Zertifikatsprogramme, modulare Einzelangebote sowie Micro-Credentials. Näheres zu den Formaten wie Zugang, Aufbau, Inhalt sowie Leistungsanforderungen und Prüfungen werden in gesonderten Ordnungen geregelt und durch programmspezifische Bestimmungen und die Teilnahmebedingungen der WW ergänzt.

(7) Zur Unterstützung der Fakultäten und verantwortlichen Lehrbereiche bietet die WW Beratung und Begleitung bei der Planung, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Weiterbildungsprogrammen an.

III. Juniorstudium

§ 7 Juniorstudium

(1) Das Juniorstudium ist das gebührenfreie Angebot eines onlinebasierten Frühstudiums von ausgewählten Lehrveranstaltungen und Modulen für Schülerinnen und Schüler mit tutorieller Betreuung. Es bietet Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen die Chance, verschiedene Studienfelder und -fächer der Universität Rostock zu entdecken. Es dient der Studienorientierung und -vorbereitung und unterstützt wissenschaftliche Arbeiten im Kontext von Frühstudienprogrammen.

(2) Die Teilnahme ist in der Regel für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 möglich. Ausnahmen, zum Beispiel im Falle von Hochbegabung, sind möglich. Die Zulassung zum Juniorstudium erfolgt online im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Näheres folgt aus § 22 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 13 der Immatrikulationsordnung. Bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen entscheidet das Los über den Zugang. Juniorstudierende können ihre Teilnahme am Juniorstudium durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an die Projektkoordination des Juniorstudiums jederzeit beenden.

(3) Das Juniorstudium und seine Betreuung durch das LTZ erfolgen über die Online-Lernplattform „Stud.IP“. Grundlage sind in der Regel Videos von real gehaltenen Vorlesungen der Universität Rostock, die ergänzt werden durch Online-Aufgaben, Tests und Präsenzveranstaltungen vor Ort an der Universität Rostock. Für die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Juniorstudierenden ein Zertifikat nach dem Ende der Vorlesungszeit. In ausgewählten Lehrveranstaltungen und bei erfolgreicher Prüfung kann eine Äquivalenzbescheinigung oder ein Micro-Credential ausgestellt werden, welche im späteren Studium an der Universität Rostock anerkannt werden können.

(4) Die Projektkoordination des Juniorstudiums berät die Juniorstudierenden, die (Kooperations-) Schulen und gegebenenfalls die Eltern der Juniorstudierenden. In den Lehrveranstaltungen und Modulen werden die Juniorstudierenden durch Tutorinnen und Tutoren betreut, deren Qualifizierung durch das LTZ organisiert wird.

(5) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG M-V im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Juniorstudiums ist eine Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat

IV. Kick Me To Science

§ 8 Kick Me To Science

(1) Der Leistungsbereich Kick Me To Science trägt zur vertieften Berufs- und Studienorientierung, zur technischen Bildung und zur Lehre im Lehramtsfach Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT) bei. Dazu setzt er schulische und außerschulische Projekte, schulische Praktika, Schnuppertage und Summer Schools zu ingenieurwissenschaftlichen Themen, insbesondere aus den Bereichen Elektro- und Informationstechnik sowie Informatik um. Es gehört zu den Zielen, diese Themen vor allem für Schülerinnen und studierende Frauen interessant zu gestalten. Lehramtsstudierende können Unterrichtserfahrungen im Lehr-Lern-Labor sammeln. Zudem wird wissenschaftliche Lehre in einem Modul für Lehramtsstudierende angeboten. Der Leistungsbereich Kick Me To Science bietet darüber hinaus Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, auf Basis einer Praktikumsvereinbarung ein schulisches Pflichtpraktikum zu absolvieren.

(2) Die Teilnahme ist Schülerinnen und Schülern nach Maßgabe eines Kooperationsvertrags mit der Schule sowie Lehramtsstudierenden mit dem Lehramtsfach AWT möglich. Es werden keine Gebühren erhoben.

V. Hochschuldidaktik

§ 9 Hochschuldidaktik

(1) Der Leistungsbereich Hochschuldidaktik im LTZ konzipiert, koordiniert und organisiert die Weiterbildungsangebote im Bereich Kompetenzentwicklung für Lehre und Lernen in verschiedenen methodisch-didaktischen Formaten. Er unterstützt die Universität und ihre Lehrenden durch eine kontinuierliche Verbesserung der Lehrqualität. Im LTZ wird das Kompetenzentwicklungsprogramm der Hochschuldidaktik vorgehalten und weiterentwickelt. In die Planung fließen die regelmäßigen Erhebungen der Qualifizierungsbedarfe der Lehrenden an der Universität Rostock ein. Das hochschuldidaktische Zertifikatsprogramm erfüllt in Inhalt und Umfang die Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungen in der hochschuldidaktischen Weiterbildung der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd). Die Hochschuldidaktik ist für die wissenschaftsorganisatorische und koordinierende Begleitung der hochschuldidaktischen Bildungsangebote zuständig. Sie bietet kollegiale Beratung und Austauschmöglichkeiten an.

(2) Der Leistungsbereich Hochschuldidaktik betreibt aktive Netzwerkarbeit zu hochschuldidaktischen Themen und integriert regelmäßig die Erkenntnisse hochschuldidaktischer Forschung und Entwicklung in das Weiterbildungsprogramm.

(3) Das Angebot im Leistungsbereich Hochschuldidaktik richtet sich an Lehrende der Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die Anmeldung zu den Weiterbildungsprogrammen der Hochschuldidaktik erfolgt online. Weiteres folgt aus den Teilnahmebedingungen der Hochschuldidaktik. Die Teilnahme ist gebührenpflichtig.

VI. Seniorenakademie

§ 10 Seniorenakademie

(1) Die Seniorenakademie (RSA) stellt ein vielfältiges Bildungs- und Begegnungsangebot für lebenslang Lernende zur Verfügung. Zu den Formaten des Bildungsprogramms zählen Vortragsreihe, Seminare, Kurse und Exkursionen.

(2) Das LTZ gewinnt und berät die Referierenden, die im semesterweisen Bildungsprogramm Veranstaltungen anbieten. Die Beratung der Seniorinnen und Senioren sowie die Betreuung der Veranstaltungen gehören ebenfalls zum Aufgabenspektrum des LTZ. Zudem engagiert sich dieser Leistungsbereich im LTZ über verschiedene Projekte für die und in der Universität Rostock, wozu der Arbeitskreis Wossidlo-Archiv, das Projekt „seniorTrainerinnen in M-V“ (Weiterbildung älterer Menschen für bürgerschaftliches Engagement in M-V) sowie das Projekt „Partnership“ (Patenschaften für ausländische Studierende) zählen.

(3) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind kein Hochschulabschluss und Mindestalter erforderlich. Die Anmeldung erfolgt schriftlich über ein Formular der Seniorenakademie oder online. Für die Teilnahme gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RSA. Die Teilnahme ist gebührenpflichtig.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. April 2026.

Rostock, den 8. April 2026

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer